

Pfarrei & Pastoraler Raum

EinBlicke

05 | 2022



Der Weg der Synode
2012 bis 2022

Auswertung der Anhörung
Wichtige kritische Hinweise

**Fusionen von Pfarreien
und Kirchengemeinden**
Der Stand der Dinge

Gremien im Pastoralen Raum
Aufgaben und Zusammensetzung

Der Kirchengemeindeverband
Struktur und Aufgabenverteilung

Der Personalübergang
Auftrag, Zeitplan & Ablauf

Räte im Bistum Trier
Realismus, Chancen, Perspektiven

Da sein. Für Mensch und Welt

Oft gefragt!

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit der fünften Ausgabe unserer „EinBlicke“ schließt sich ein Kreis. Im Januar 2019 ist die erste Ausgabe erschienen und hat die Ideen präsentiert, wie Synodenumsetzung konkret werden kann: mit Orten von Kirche, mit einem Rahmenleitbild, mit der Diakonischen Kirchenentwicklung, aber auch mit einer veränderten Gremien- und Leitungsstruktur. Die zweite Ausgabe im April 2019 hatte die geplante Pfarrei der Zukunft als Schwerpunkt und war das Begleit- und Erklärheft zur kirchenrechtlich notwendigen Anhörung zu allen geplanten strukturellen Neuerungen. Mit der Vielfalt kirchlichen Lebens an den „Orten von Kirche“, dem geplanten Gremienmodell und dem Willen, Verantwortung zu teilen, setzten sich die dritten „EinBlicke“ im Oktober 2019 auseinander. Und dann kam das Stoppschild aus Rom, der Schock, Neuorientierung – und erstmal keine EinBlicke. Erst im September 2021 haben wir uns an die vierte Ausgabe getraut – doch das Warten hatte sich gelohnt, weil wir nun sehr konkret die veränderten Planungen zeigen konnten: Fusionen auf Ebene der Pfarreiengemeinschaften sollen umgesetzt, Pastorale Räume errichtet werden, die die Dekanate als mittlere Ebene ablösen und diakonische, missionarische und lokale Kirchenentwicklung ermöglichen.

Jetzt sind die Planungen Wirklichkeit geworden, mit der Errichtung von 20 weiteren Pastoralen Räumen sind wir an einer wichtigen Wegmarke angekommen. Die Umsetzung der Synode hat zu einer neuen Realität im Bistum geführt, die es nun zu gestalten gilt und die wir immer wieder auf den Auftrag der Synode an die Kirche im Bistum Trier rückbinden müssen. Dafür ist der Rahmen gebildet. Deshalb werden dies vermutlich die letzten „EinBlicke“ sein – aber das, was die Synode in unserem Bistum angestoßen hat, wird Ihnen hoffentlich weiterhin begegnen.

Es grüßen Sie herzlich

Christian Heckmann | Leiter Stabsstelle Umsetzung
der Synodenergebnisse im Bistum Trier

Judith Rupp | Leiterin Strategiebereich
Kommunikation & Medien im Bischöflichen Generalvikariat Trier



Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Trier,

Im Advent des Jahres 2022 legen wir Ihnen erneut eine Ausgabe der „EinBlicke“, unserer Zeitung zur Synodenumsetzung, vor. Im zu Ende gehenden Jahr hat sich viel getan. Die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesansynode, insbesondere im Blick auf die Pfarreienreform, ist fortgeschritten. Trotz der großen Veränderungen läuft vieles unaufgeregert, manches bedarf der Nachjustierung. Insgesamt habe ich das Gefühl, wir gehen den 2013 eingeschlagenen Weg nun stetig Schritt für Schritt voran – in einem Tempo, das für die meisten Menschen in unserem Bistum passt.

15 Pastoralen Räume sind Anfang des Jahres in der Nachfolge der bisherigen Dekanate gestartet. Die Leitungsteams haben bei den Auftaktveranstaltungen unterschiedliche Akzente gesetzt und zeigen so die Vielfalt der Pastoralen Räume. Von Anfang an wollen die Frauen und Männer, die hier in der Verantwortung stehen, deutlich machen, dass ihnen der Blick auf die Gegebenheiten, die Bedarfe und Notwendigkeiten vor Ort ganz wichtig sind. So habe ich es selbst erlebt bei den Gesprächen, die ich im Laufe des Jahres mit allen 15 Leitungsteams geführt habe.

Positive Rückmeldungen bekomme ich aus vielen der 35 Pfarreien, die sich zu Beginn des Jahres 2022 durch eine Fusion aus den vorherigen Pfarreiengemeinschaften zusammengeschlossen haben. Auch wenn sich für die Gläubigen vor Ort in der pastoralen Arbeit nicht viel ändert, sind im Hintergrund viele administrative Aufgaben zu bewältigen. Wir haben Gremienwahlen durchgeführt und sehen, dass sich auch und gerade in fusionierten Pfarreien Menschen bereit erklären, Mitverantwortung zu übernehmen. Das freut mich sehr und dafür bin ich dankbar!

Was die Synode inhaltlich vorgeschlagen hat, wird mehr und mehr im kirchlichen Alltag sichtbar. Die „diakonische Kirchenentwicklung“ ist zu einem festen Begriff und für viele schon zu einem Leitfadens ihres Handelns geworden: Wir wollen Kirche sein, die sich spürbar für die Menschen engagiert. Und: Wir wollen nicht mit der Botschaft zurückhalten, die uns bewegt.

Natürlich hakt und klemmt es auch oft im konkreten Tun. Und unser Weg wird in den nächsten Jahren sicher nicht leichter werden. Wir erleben Aufbrüche, aber auch Abbrüche. Jahr für Jahr kehren Menschen der Kirche als Institution den Rücken, weil sie nicht mehr sehen können, was diese Gemeinschaft ihnen Gutes, Bereicherndes bietet oder weil sie ganz konkret mit dem Handeln der Verantwortlichen unzufrieden sind.

Meine Hoffnung ist, dass wir nach den Jahren der strukturellen Veränderungen in unserem Bistum jetzt noch stärker die Frohe Botschaft in den Mittelpunkt stellen können und durch unser Tun an vielen Orten von Kirche zeigen, wie schön und frohmachend es ist, Mitglied der Gemeinschaft der Kirche von Trier zu sein. Auch die Maßnahmen, die wir im Herbst vorgestellt haben, um unsere Finanzen auf eine solide und zukunftsfähige Basis zu stellen, dienen diesem Ziel.

Mir ist bewusst, dass das Konzept zur Haushaltssicherung eine große Aufgabe für uns alle ist, gerade weil es zusammenfällt mit den strukturellen Veränderungen. Aber in einer Zeit, in der ein Krieg auf unserem Kontinent wütet, dessen Auswirkungen natürlich und zuallererst die Menschen in der Ukraine und in Russland ertragen müssen, von dem aber auch wir durch Inflation, Energiekostenexplosion, wirtschaftlichen Verwerfungen und insgesamt eine Destabilisierung unserer Lebenssituation betroffen sind, ist das wichtigste Ziel, aus der Frohen Botschaft heraus für die Menschen – auch unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Kirche – da zu sein.

Die „diakonische Kirchenentwicklung“ ist zu einem festen Begriff und für viele schon zu einem Leitfadens ihres Handelns geworden: Wir wollen Kirche sein, die sich spürbar für die Menschen engagiert.

Wir stehen im Advent, der Zeit der Vorbereitung auf das Kommen Jesu Christi in der Gestalt des Kindes, das einerseits um unsere Aufnahme bittet und uns andererseits zu all dem befähigt, was wir zu leisten im Stande sind.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie in diesen Tagen immer wieder daran erinnert werden, welch großartiges Geschenk uns an Weihnachten gemacht wird und dass wir aus diesem Geschenk der Gottesnähe unseren Weg als Kirche im Bistum Trier miteinander gehen können.

Ihr + Stephan Dr. Stephan Ackermann Bischof von Trier

Der Weg der Synode...

„Die Beratungen der Synode sollen Orientierung bieten, wie die Christinnen und Christen persönlich und gemeinsam den Weg des Glaubens im Bistum Trier in den Bedingungen des 3. Jahrtausends gehen können.“

(STATUT DER DIÖZESANSYNODE IM BISTUM TRIER, PRÄAMBEL)

1. Prägende Entwicklungen der Zeit

Im Zugang zur Synode haben die Synodalen die prägenden Entwicklungen der Zeit bedacht. Die Synode hat gefragt, ob die prägenden Entwicklungen im Licht des Evangeliums gedeutet als „Zeichen der Zeit“ betrachtet werden können. (VGL. GAUDIUM ET SPES, NR. 4, 9 UND 11)

Neun prägende Entwicklungen haben sich gezeigt:

1. Individualisierung
2. Pluralisierung
3. Wandel der Geschlechterrollen
4. Religiosität
5. Demografischer Wandel
6. Flexibilisierung
7. Medien- und Kommunikationsgesellschaft
8. Ökonomisierung
9. Bedrohtes Leben



2. Der Prozess der Synode

Mit der **Ankündigung einer Diözesansynode am 29. Juni 2012 im Trierer Dom** hat der Bischof einen Beratungsprozess eröffnet, der sich kontinuierlich verändert und weiterentwickelt hat.



3. Zusammensetzung der Synode

Synoden sind eine Form gemeinschaftlich zum Ausdruck gebrachter Mitverantwortung in der Kirche. Zur ersten Vollversammlung bestand die Trierer Diözesansynode aus 279 Mitgliedern, davon 108 Frauen (39%) und 171 Männer (61%). Unter den Männern waren 110 Priester (39%) und 7 Diakone (3%); insgesamt also 117 Kleriker (42%), die mit 162 Laien (58%) zusammen beraten haben.



Nach den Vorschriften des Kirchenrechts und der Synodenordnung hatte die Synode 74 amtliche Mitglieder (27%); sie gehörten der Synode an, weil sie ein bestimmtes Amt im Bistum hatten oder einem bestimmten Gremium angehörten. 120 Synodale (43%) waren gewählt, 85 (30%) hatte der Bischof, teilweise auf Vorschlag von Gruppen oder Gremien, berufen.

4. Thematische Foren aus Anlass der Synode

Da eine Reihe wichtiger und drängender Themen nicht auf der Ebene einer Diözesansynode entschieden werden können, wurden parallel zur Synode drei thematisch ausgerichtete Foren veranstaltet, an denen jeweils ca. 200 Personen, sowohl Synodale als auch Nicht-Synodale, teilgenommen haben.

- Forum Geschieden – Wiederverheiratet** 13. bis 14. Juni 2014
- Forum Sexualität. Leben** 24. bis 25. April 2015
- Forum Frauen: Perspektiven** 17. bis 18. Juli 2015



5. Die Arbeit der Synode

Die Synodalen trafen sich mit dem Bischof siebenmal zu Vollversammlungen: viermal in Trier (ehemalige Abteikirche St. Maximin), zweimal in Saarbrücken (E-Werk) und einmal in Koblenz (Kirche der Jugend St. Elisabeth). In der **siebten Vollversammlung** (28. April bis 1. Mai 2016) hat die Synode am 30. April 2016 das vorliegende Abschlussdokument beraten und mit 212 Ja-Stimmen bei 19 Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen beschlossen.



Am 15. Mai 2016 hat Bischof Ackermann das **Abschlussdokument der Synode im Bistum Trier** mit dem Titel **herausgerufen. Schritte in die Zukunft wagen** durch ein Dekret gemäß can. 466 CIC als verbindlichen Rahmen für das zukünftige kirchliche Handeln im Bistum Trier in Kraft gesetzt.

Wichtigste Ergebnisse sind das Bekenntnis zu einer diakonischen und missionarischen Kirchenentwicklung (1. Kapitel) und die Orientierung des kirchlichen Handelns an vier Perspektivwechseln:

Perspektivwechsel

1. Vom Einzelnen her denken
2. Charismen vor Aufgaben in den Blick nehmen
3. Weite pastorale Räume einrichten und netzwerkartige Kooperationsformen verankern
4. Das synodale Prinzip bistumsweit leben



6. Die Umsetzung der Synode

Sehr schnell nach der Inkraftsetzung des Abschlussdokumentes hat der damalige Generalvikar Dr. Georg Bätzing **eine Steuerungsgruppe und eine Stabsstelle zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode** errichtet.



7. Arbeitsgruppen schlagen Umsetzungskonzepte und -schritte vor

Neben einer Gruppe, die einen Vorschlag für die territoriale Gliederung der neuen Pfarreien erarbeitete, wurden zehn weitere Gruppen gebildet, die die thematischen Vorschläge der Diözesansynode in Konzepten und Umsetzungsschritten übertrug.

8. Schwerpunkt Pfarreien der Zukunft

Ab März 2017 stellte der Bischof einer großen Öffentlichkeit die Vorschläge für die territoriale Gliederung des Bistums in **35 neue Pfarreien der Zukunft** vor. Ab September folgte eine ebenso breite Information über die Vermögensverwaltungsstruktur dieser Pfarreien durch den Bischöflichen Generalvikar.

9. Vorbereitung der Errichtung von Pfarreien der Zukunft

Im Jahr 2019 hat der Bischof durch eine **Anhörung aller pfärrlicher Gremien und Pfarer sowie der Dechanten und Organe der Dekanate** zur Aufhebung der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden und der Errichtung von 35 Pfarreien und Kirchengemeinden der Zukunft ein breites Meinungsbild zu diesen Maßnahmen eingeholt. Von allen Rückmeldungen haben 37% die anstehenden Maßnahmen als sehr negativ (23%) oder eher negativ (14%) eingeschätzt, 31% neutral und 32% als sehr positiv (20%) oder eher positiv (12%). Gespräche mit den Gremien aller betroffenen Pfarreien haben in der Fastenzeit 2019 stattgefunden.

10. Aussetzung des Gesetzes zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode

Nach der Anhörung der Gremien hat Bischof Ackermann ein entsprechendes Gesetz erlassen, das die Aufhebung der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinde, die Errichtung der neuen Pfarreien und Kirchengemeinden, den Aufbau und die Aufgaben der Organe einschließlich des Leitungsteams für die Pfarrei sowie die Gestaltung der kirchlichen Vermögensverwaltung regelte. Gegen dieses Gesetz und die Maßnahmen haben mehr als tausend Gläubige beim Bischof Rekurs eingelegt. Sowohl die **Priestergemeinschaft Unio Apostolica** als auch einzelne Gläubige, die in Verbindung mit der Initiative Kirchengemeinde vor Ort standen, haben zeitgleich hierarchischen Rekurs eingelegt. Am 21. November 2019 **hat die Kleruskongregation das Gesetz des Bischofs ausgesetzt**, mit Blick auf zu klärende kirchenrechtliche Fragen und aufgrund des in der Diözese spürbaren Widerstands.

... 2012 bis 2022

11. Suche nach neuen Wegen auf der Grundlage der Diözesansynode

Der Bischof hat im Sommer und Herbst 2020 mit den diözesanen Gremien und vielen Vertreterinnen und Vertretern von Berufsgruppen, Diensten und Einrichtungen über die nächsten Schritte der Synodenumsetzung beraten. Aus diesen Ergebnissen hat sich ein Weg gezeigt, den der Bischof **in Abstimmung mit der Kleruskongregation** gehen konnte, um dem **Auftrag der Synode**, weite pastorale Räume zu errichten und Leitung partizipativ zu organisieren, in anderer Weise umzusetzen.

12. Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode

In einem Schreiben zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode 2013–2016 (24. Februar 2021) hat der Bischof vor allem zwei strukturelle Maßnahmen vorgestellt: die **Fusionen von Pfarreien und Kirchengemeinden**, vorzugsweise auf der Ebene der heutigen Pfarreiengemeinschaften (172 im Bistum), und die **Bildung von Pastoralen Räumen** (35 im Bistum). Diese Maßnahmen sollen den Rahmen für die Förderung des diakonischen und missionarischen Engagements im kirchlichen Leben bilden.



13. Die Sondierungsphase und die Umsetzung der Maßnahmen

Im ersten Halbjahr 2021 fand die sogenannte **Sondierungsphase** statt: Beauftragte des Bischofs haben intensive Gespräche mit den Gremien, den Pfarrern, Haupt- und Ehrenamtlichen sowie weiteren Personen geführt. In vielen Pfarreiengemeinschaften laufen seit diesen Gesprächen die Planungen für die Fusionen. Bei der Auswertung der Sondierungsphase konnte der Bischof feststellen, dass es eine hohe Akzeptanz für das Konzept des Pastoralen Raums gibt. An der zügigen Errichtung konnte er daher festhalten und 15 Pastoralen Räume zum 1. Januar 2022 errichten und die Errichtung weiterer 20 Pastoralen Räume zum 1. Januar 2023 vorbereiten.

14. Gremienwahlen

Rund 2.500 Frauen und Männer gestalten künftig das kirchliche Leben in Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften mit. Sie haben sich im November 2021 bei den Wahlen für die pastoralen Gremien zur Verfügung gestellt und ihr Engagement angeboten (siehe Seite 14). Weitere 330 Frauen und Männer lassen sich in die Pfarrgemeinderäte der zum 1. Januar 2022 fusionierten Pfarreien wählen.

15. Errichtung von 15 Pastoralen Räumen

Am 1. Januar 2022 werden 15 Pastoralen Räume (PastR) errichtet. Die Leitungsteams nehmen ihre Arbeit auf (siehe Erfahrungsbericht PastR Betzdorf, Seite 5).



16. Fusionen

Ebenfalls zum 1. Januar 2022 schließen sich 35 bisherige Pfarreiengemeinschaften zu fusionierten Pfarreien zusammen (siehe Seite 7).

17. Anhörung

Mit der Anhörung für die neu zu errichtenden Pastoralen Räume und die damit verbundene Aufhebung der Dekanate beginnt im März 2022 die kirchenrechtlich vorgesehene Anhörung. Sie endet im Juni 2022 (siehe Seite 4). Von September bis November 2021 fand die Anhörung zur Errichtung der ersten 15 Pastoralen Räume statt.

18.

Die Synodenumsetzung wird Regelgeschäft

Während des gesamten Jahres 2022 nehmen die Planungen konkrete Gestalt an: Die Leitungsteams machen sich in den Pastoralen Räumen bekannt und knüpfen Kontakte. Die Gremien im Pastoralen Raum und im dazugehörigen Kirchengemeindeverband werden gewählt. Im Oktober findet im Pastoralen Raum Völklingen die erste Synodalversammlung statt; im zukünftigen Pastoralen Raum Bad Kreuznach markiert die Synodalversammlung den Auftakt zum gemeinsamen Engagement in der neuen Struktur.



19.

Leitungsteams

Die 15 Leitungsteams der ersten Umsetzungsphase der PastR bekommen Verstärkung: Ende Oktober gibt Bischof Stephan die Frauen und Männer bekannt, die in den weiteren 20 Leitungsteams ab 1. Januar 2023 arbeiten werden.

Auswertung der Anhörung

zur Errichtung Pastoralen Räume und mit ihnen verbundener Kirchengemeindeverbände

Bereits 2021, von Januar bis September, gab es – soweit unter den Bedingungen der Corona-Pandemie möglich – einen Austausch mit den Gremien im Rahmen der Sondierungsphase. Zweck des Austauschs war die zeitliche Planung der Errichtung der Pastoralen Räume und der Fusionen der Pfarreien. Vorbereitend zur Auflösung der Dekanate und Errichtung der Pastoralen Räume und der mit ihnen verbundenen Kirchengemeindeverbände im Jahr 2023 hat Bischof Ackermann

von März 2022 bis Juni 2022 die Dekanate und die Kirchengemeinden zu den geplanten Maßnahmen angehört. Gegenstand der formellen Anhörung der Dekanatsstruktur war die geplante Aufhebung der Dekanate. Gegenstand der Anhörung der Kirchengemeinden war die Errichtung eines neuen, mit dem Pastoralen Raum verbundenen Kirchengemeindeverbandes.

Die Anhörung der Dekanate

Angehört wurden die Dechanten bzw. die Stellvertretenden Dechanten oder die geschäftsführenden Dekanatsleitungen, außerdem die Dekanatskonferenzen und – wo gebildet und noch aktiv – die Dekanatsräte. Fast alle Dekanate haben sich an der Anhörung beteiligt. Im Ergebnis gab es – bis auf wenige einzelne Stimmen – nur zustimmende Voten zu den geplanten Maßnahmen. Innerhalb der zustimmenden Voten gab es eine Vielzahl von Hinweisen zur Arbeitsweise der Pastoralen Räume, zu lokalen Situationen und

zu anstehenden Aufgaben. Vor allem wurden Rückmeldungen zu den Organen des Pastoralen Raums und den Erfordernissen der Zusammenarbeit zwischen Leitungsteam, pastoralen Mitarbeiter*innen und den ehrenamtlichen Mitgliedern in den Gremien des Pastoralen Raums gegeben. Die Gremien haben zudem nachgedacht über bisherige Aufgaben der Dekanate und welche von ihnen eine Fortsetzung im Pastoralen Raum finden sollten.

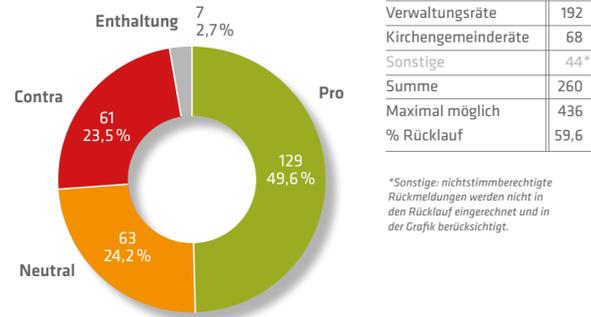
Die Anhörung der Kirchengemeinden

An dieser Anhörung haben sich 60% aller befragten Kirchengemeinden beteiligt. Angehört wurden die Verwaltungsräte bzw. die Kirchengemeinderäte. Knapp 50% der Kirchengemeinden, die eine Rückmeldung abgegeben haben, äußerten sich explizit zustimmend zur Errichtung des Pastoralen Raums und des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum, 27% neutral bzw. enthaltend, 23,5% ablehnend. [GRAFIK 1]

Ablehnende Stellungnahmen wurden begründet mit Sorge um die Seelsorge in der Nähe der Gläubigen (ein Drittel). Ein Viertel der ablehnenden Stellungnahmen hielt eine Äußerung für sinnlos und etwas mehr als ein Drittel erkannte noch zu viel Unklarheit in den Konzepten. [GRAFIK 2]

Haltung zur Errichtung des Pastoralen Raums 2023

[Grafik 1]

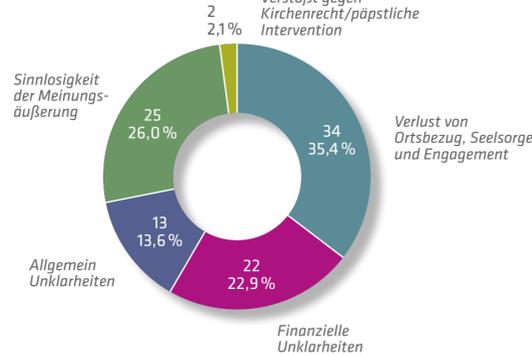


Verwaltungsräte	192
Kirchengemeinderäte	68
Sonstige	44*
Summe	260
Maximal möglich	436
% Rücklauf	59,6

*Sonstige: nichtstimmberechtigte Rückmeldungen werden nicht in den Rücklauf eingerechnet und in der Grafik berücksichtigt.

Gründe gegen die Errichtung des Pastoralen Raums 2023

[Grafik 2]



Die wichtigsten kritischen Hinweise

In dieser zusammenfassenden Darstellung werden vor allem die Bedenken und kritischen Argumente aufgezeigt. Der Bischof hat entschieden, wie von den meisten der Gremien befürwortet, die Pastoralen Räume zu errichten. Bereits vor der Errichtung der ersten 15 Pastoralen Räume wurden ähnliche Bedenken geäußert, die helfen, die Entwicklung der Pastoralen Räume im Jahr 2022 aufmerksam zu begleiten. Im Folgenden wird auch kurz auf die Argumente eingegangen.

Verlust von Ortsbezug, Seelsorge und Engagement

Die Gremien äußern die Befürchtung, die finanzielle Eigenständigkeit der Kirchengemeinden zu verlieren.

Es wird angemerkt, dass die Kirchengemeinden die Möglichkeit verlieren, die Einsätze der Angestellten zu gestalten, wenn diese auf der Ebene des Pastoralen Raumes eingesetzt werden.

Insgesamt wird befürchtet, dass die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ebene des Pastoralen Raums dazu führt, dass Angebote in der eigenen Pfarrei geschwächt werden.

Eine Folge der befürchteten Schwächung der lokalen Ebene könnte sein, dass sich weniger Ehrenamtliche in den Pfarreien engagieren. Noch mehr Menschen könnten der Kirche den Rücken kehren.

Gerade fusionierte Pfarreien verweisen darauf, dass sie zunächst Energie brauchen, diese Neustrukturierung und den pastoralen Aufbruch auf diese Ebene zu gestalten. Der Pastoraler Raum wirke eher störend.

Reaktion auf diese Hinweise und Anfragen:

Der Pastoraler Raum ist als Zusammenschluss von eigenständigen Pfarreien errichtet. Aufgabe des Pastoralen Raums ist es, die Zusammenarbeit der Pfarreien zu befördern, für Vernetzung und Zusammenarbeit zu sorgen und die Pfarreien in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Wichtig ist, dass ein Leitungsteam aus bis zu drei Personen eine deutliche Stärkung von Führung und Leitung bedeutet. Damit soll die missionarische und diakonische Kirchenentwicklung befördert werden. Pfarreien, die eine Fusion vollzogen haben, sollen in ihrer lokalen Kirchenentwicklung durch das Leitungsteam unterstützt werden. Der Pastoraler Raum soll keine Konkurrenz sein.

Auch der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum ist ein Zusammenschluss von eigenständigen Kirchengemeinden. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum erhält eigene Mittel aus dem Bistumsshaushalt. Alle Kirchengemeinden beschließen gemeinsam den Haushalt, aus dem die Aufgaben des Pastoralen Raums finanziert werden. Wenn die Angestellten der fusionierten Kirchengemeinden oder der heutigen Kirchengemeindeverbände auf den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum überführt werden, steht dieser in der Verantwortung, dass die Aufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden wahrgenommen werden. Die Vorgesetztenverhältnisse für lokal zu erledigende Aufgaben der Angestellten können weiterhin an die Verantwortlichen vor Ort delegiert werden.

Sinnlosigkeit der Meinungsäußerung

Ein gutes Viertel der kritischen Äußerungen bezog sich auf die „Sinnlosigkeit der Äußerung“. Diese wurde so geäußert, dass der Bischof die Maßnahme eh umsetze, ob das Gremium nun dafür sei oder nicht.

Reaktion auf diese Hinweise und Anfragen:

Vor allem bei der Anhörung für die Räume, die 2023 errichtet werden sollen, ist die Position der Gremien nachzuvollziehen. Denn es ist richtig, dass die grundsätzliche Entscheidung, Pastorale Räume in dieser Form zu errichten, bereits getroffen wurde. Zum 1. Januar 2022 wurde die neue Struktur bereits teilweise umgesetzt.

Wichtig ist aber zu wissen, dass diese Entscheidung vom Bischof nicht ohne Beratung getroffen wurde. Seit Abschluss der Diözesansynode 2016 und mit den beginnenden Umsetzungsschritten für die damals geplanten Pfarreien der Zukunft hat es viele Kommunikationsformen gegeben: Erinnerung sei an die beiden Anhörungen im Jahr 2019 zum Gesetz und zu den Dekreten für die Pfarreien der Zukunft. Auch aufgrund dieser Rückmeldungen wurde der hohe Widerstand ge-

„Bezüglich des Dekans und des Leitungsteams stellt sich angesichts der vielfältigen Aufgabenbereiche und ihrer umfassenden Entscheidungsvollmacht die Frage, ob hier nicht ein zu hoher Anspruch an Dekan und Leitungsteam gestellt und auf wenige Führungspersönlichkeiten sehr viel (zu viel?) Leitungsgewalt zentriert wird. Umso wichtiger erscheinen uns Transparenz, Erklärungen und gute Kommunikation von „oben“ (Leitungsebene) nach „unten“ (Orte von Kirche, am kirchlichen Leben interessierte Christ*innen).“

„Wir sehen in der Errichtung des KGV PastR durchaus finanzielle und verwaltungstechnische Vorteile. Aber wir befürchten auch, dass die Verlagerung der beschriebenen Aufgaben auf diese höhere Ebene zu einer weiteren Distanzierung von den Menschen vor Ort führt.“

gen diese Maßnahmen ansichtig. Dieser führte neben kirchenrechtlichen Mängeln zur Aussetzung des Gesetzes. Darauf gab es auf diözesaner Ebene eine Reihe von Beratungen, zudem in ausgewählten Dekanaten. Von Januar bis Juni 2021 fand die sogenannte Sondierungsphase statt, in der es um die Fusion von Pfarreien und die Errichtung Pastoraler Räume ging. Hier konnten sich alle örtlichen Gremien beteiligen. Die Sondierungsphase hat unter anderem dazu geführt, dass manche Pastoralen Räume erst 2023 errichtet wurden, weil die Gremien um mehr Zeit zur Vorbereitung gebeten hatten.

Die nun durchgeführte formale Anhörung ist also der Abschluss einer Reihe von Beratungen und ist vom Bischof gefordert, damit er den Betroffenen zeitnah zur Umsetzung darlegt, was genau er plant und ihnen die Möglichkeit zur Rückmeldung einräumt.

Im konkreten Fall hat die Anhörung geholfen, in den Pastoralen Räumen, in denen es noch einen hohen Widerstand gab, in Gesprächen mit Gremien zu gehen, um den Hintergrund der Maßnahmen zu erläutern.

Unklarheiten im Konzept

35% der kritischen Äußerungen bezogen sich auf finanzielle Unklarheiten bzw. auf allgemeine Unklarheiten zu den Aufgaben des Pastoralen Raums und seiner Organe.

Reaktion auf diese Hinweise und Anfragen:

Inzwischen sind durch die Praxis der 15 Pastoralen Räume, die 2022 errichtet wurden, und im Austausch mit den Steuerungsgruppen und Leitungsteams eine Reihe von Rahmenbedingungen geklärt worden.

Es gibt ein Statut für die Pastoralen Räume.

Es gibt ein Rahmenleitbild für die Pfarreien und den Pastoralen Raum.

Es gibt Regelungen im Kirchenvermögensverwaltungsgesetz zur Funktionsweise der Organe im Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum.

Es gibt Regelungen zur Übertragung der Dienstvorgesetztschaft.

Der Pastoraler Raum hat durch Zuweisungen des Bistums eine eigene Finanzierungsgrundlage.

Es ist deutlicher geworden, wie inhaltlich-pastorale Themen der Synode umgesetzt werden können, etwa durch diakonische und missionarische Initiativen und Förderung vielfältiger Orte von Kirche.

Viele dieser Rahmenbedingungen sind in den folgenden Beiträgen dieser EinBlicke genauer erläutert.

Unser Start in den Pastoralen Raum Betzdorf Erfahrungen des Leitungsteams

Unser Raum besteht aus vier Pfarreiengemeinschaften, von denen drei das gleiche Pfarrerteam in solidum und eine weitere Pfarreiengemeinschaft einen leitenden Pfarrer haben. Eine ganze Reihe von Planstellen (Gemeindefereferent*innen) sind vakant – und die Priesterstellen wurden entsprechend dem Orientierungsrahmen angepasst. Dies alles förderte notwendigerweise den Prozess, dass wir uns im gesamten Raum personell und inhaltlich gemeinsam mit ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden auf den Weg machten und machen.

Zu Jahresbeginn 2022 haben wir uns zunächst mit dem Thema „Vision & Mission im Pastoralen Raum Betzdorf“ beschäftigt. Hierzu haben wir im Leitungsteam ein Zielbild festgelegt, Schwerpunkte gesetzt sowie die Rollenaufteilung definiert.

In den Bereichen Firmung, Erstkommunion, Prävention/Entwicklung eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt, Trauerpastoral und vielen anderen Themen haben wir von Beginn an mit allen vier Pfarreiengemeinschaften gemein-

sam geplant und gearbeitet. Wir haben Arbeitsgruppen gebildet, die sowohl in der Planung und in der Umsetzung gemeinsam auf dem Weg sind und die aus den zuständigen hauptamtlich und interessierten ehrenamtlich Mitarbeitenden bestehen. Diese Arbeitsgruppen entscheiden auch selbst über die Konzepte, die sie erarbeiten und umsetzen.

Generell war es uns wichtig, dass ehrenamtlich wie hauptamtlich Angestellte die Verantwortung für ihre Projekte selbst übernehmen dürfen. Diese Entscheidung wurde mit hohem Engagement, einem tatkräftigen Einsatz und gegenseitiger Arbeitsentlastung belohnt.

Alle vorgesehenen Gremien auf Ebene des Pastoralen Raums konnten wir innerhalb des ersten Jahres bilden. Die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss, in denen jeweils alle vier Pfarreiengemeinschaften vertreten sind, haben ihre Arbeit aufgenommen. Hier steht neben den anderen Verwaltungsaufgaben der Personalübergang des gesamten angestellten Personals aller alten Kirchengemeinden zum 1. Januar 2023

auf den neuen Kirchengemeindeverband des Pastoralen Raums an, den wir als Pilotprojekt des Bistums als erster Pastoraler Raum durchführen.

Auch der Rat des Pastoralen Raumes ist mit Mitgliedern aus allen vier Pfarreiengemeinschaften besetzt und beginnt seine Arbeit mit dem Blick auf die Inhalte des Synodenpapiers, um daraus für den Raum passende inhaltliche Schwerpunkte zu entwickeln.

Ein weiteres positives Merkmal unseres Raumes ist, dass eine sehr gute Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Caritasverband und der Lebensberatung besteht. Hier ist besonders unser gemeinsamer Raum des „nah dran – an Himmel und Erde“ zu nennen, der nach den Coronazeiten wieder neu als Begegnungsstätte belebt wird und wo Aktionen des Caritasverbandes, der Lebensberatung und des Pastoralen Raums stattfinden. Hier ist auch ein Büro des Caritasverbandes und das Büro unserer Pastoralreferent*innen angesiedelt, die das „nah dran“ als Begegnungsraum für unterschiedliche Zielgruppen öffnen.



„Folgende Anregungen, Fragen, Ängste haben sich in unserer Diskussion herauskristallisiert: Aufgaben im Pastoralen Raum oder den einzelnen Pfarreien werden in größeren Teams bearbeitet. Wie ist die Zusammenarbeit gewährleistet und besteht ausreichend Transparenz? Es besteht Skepsis, als Mitglied der Gremien den großen Raum vertreten zu können. Distanz zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen. Dazu gibt es eine Vorstellung: Für jede Pfarrei sollte eine Person zuständig sein.“

All dies ist in diesem Tempo und in der Zusammenarbeit auf der gesamten Ebene nur möglich, weil neben den hauptamtlich Mitarbeitenden viele engagierte Ehrenamtliche mitarbeiten und genau diese Zusammenarbeit und Vernetzung im gesamten Pastoralen Raum Betzdorf befürworten und mittragen.

Diese Zusammenarbeit möchten wir im Jahr 2023 auch durch das Projekt „Markt der Möglichkeiten“ fördern. Es soll ein Vernetzungs-Marktplatz entstehen, der dem Austausch der Pfarreiengemeinschaften dient und Raum zu gegenseitigem Kennenlernen und „voneinander lernen“ bietet.

Das Leitungsteam Betzdorf

Thomas Düber | Dr. Augustinus Jünemann | Regine Wald

„Wir sind der festen Überzeugung, dass der Pastoraler Raum von unseren Pfarrangehörigen als Fremdkörper und Störfaktor empfunden wird. Es steht jetzt an, die Pfarbezirke der neu entstandenen Pfarrei zueinander zu führen. Dieser Auftrag wird die gesamte Amtszeit des neugewählten Rates in Anspruch nehmen.“

Fusionen von Pfarreien und Kirchengemeinden

Immer mehr Pfarreiengemeinschaften gehen den Schritt zur neuen Gestalt

Die pastorale Herausforderung

Die Mitglieder der Diözesansynode 2013 bis 2016 haben intensiv über die rasant sich ändernden Rahmenbedingungen unserer Zeit nachgedacht. Ähnliche Überlegungen fanden sich auch in der im Sommer 2020 erschienenen Instruktion der Kleruskongregation (heute: Dikasterium für den Klerus) **Die pastorale Umkehr der Pfarreiengemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche**. So z. B. in der Nr. 8: „[D]ie territoriale Ausrichtung der Pfarrei [muss sich] heute mit einem besonderen Merkmal der gegenwärtigen Welt auseinandersetzen, in der die Zunahme der Mobilität und der digitalen Kultur die Grenzen der Existenz erweitert haben. Einerseits entspricht ein festgelegter und unveränderbarer Kontext immer weniger dem Leben der Menschen, das sich vielmehr in einem „globalen und pluralen Dorf“ abspielt. Andererseits hat die digitale Kultur in unumkehrbarer Weise das Raumverständnis, die Sprache und das Verhalten der Menschen, besonders der jungen Generationen verändert.“

Die Instruktion der Kleruskongregation geht wie die Synode davon aus, dass die heutigen Pfarreien sich verändern müssen. So heißt es dort (Nr. 2): „Die in der vorliegenden Instruktion beschriebenen Situationen stellen eine wertvolle Gelegenheit für die pastorale Umkehr im missionarischen Sinn dar. Sie sind eine Einladung an die Pfarreiengemeinden, sich zu öffnen und Instrumente für eine auch strukturelle Reform anzubieten, die sich an einem neuen Gemeinschaftsstil, an einem neuen Stil der Zusammenarbeit, der Begegnung, der Nähe, der Barmherzigkeit und der Sorge für die Verkündigung des Evangeliums orientiert.“

Auch die Diözesansynode lud schon zu einem Perspektivenwechsel ein und forderte den Abschied von der bisherigen Gliederung des Bistums in damals knapp 900 Pfarreien; sie schlug Pfarreien als „weite Räume“ vor.

Dieser 2019 angedachte Schritt ist am Widerstand einiger Gläubigen und den rechtlichen Bedenken der römischen Dikasterien gescheitert. Gleichwohl blieb die Aufgabe, die oft zeitaufwändige und mit sehr viel Gremienarbeit belastete, kleinräumliche Pfarrstruktur unserer Diözese zu überwinden. So zeigte sich in vielen Gesprächen die moderate Anpassung der pfarrlichen Struktur durch die Fusionen auf Ebene der Pfarreiengemeinschaften als eine angemessene Weiterentwicklung, um neue Initiativen zu ermöglichen, Verwaltung zu verschlanken und letztlich die Energie auf die Evangelisierung zu lenken. Der Bischof sah sich hierbei nicht zuletzt durch die Bitten vieler Pfarrer und Gremien, Fusionen auf dieser Ebene umzusetzen, bestärkt.

Zwischenstand

Bereits in den Jahren 2000 bis 2020, also vor der Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode, sind 15 neue fusionierte Pfarreien entstanden, nachdem der Bischof mit dem Strukturplan 2020 diese Möglichkeit eröffnet hatte. Nach dem Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode 2013 bis 2016 vom 24. Februar 2021 haben für das Jahr 2022 weitere 35 Pfarreiengemeinschaften eine Fusion vorbereitet und umgesetzt. Für das kommende Jahr, also zum 1. Januar 2023, werden weitere 31 fusionierte Pfarreien errichtet. Eine weitere, bereits fusionierte Pfarrei wird durch Inkorporation vergrößert.

Planung für Fusionen in 2024

Zurzeit finden eine Reihe von Veranstaltungen in den Pfarreiengemeinschaften statt, die eine Fusion für 2024 planen. Die Gremien interessieren sich für die Fragen des Vermögensübergangs oder diskutieren, welches Gremienmodell für die jeweilige Situation angemessen ist. Es ist möglich, dass mit der Fusion ein neuer Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat gewählt wird; oder aber der aktuelle Pfarreierrat wird zum ersten Pfarrgemeinderat bestimmt. Manche Kirchengemeinden wollen auch noch Immobiliensituationen klären, bevor die neue Kirchengemeinde die Trägerschaft übernimmt.

Wichtig ist folgende Frist: Für Pfarreien, die eine Fusion zum 1. Januar 2024 anstreben, sind die Anträge auf Eröffnung des Anhörungsverfahrens bis zum 15. April 2023 zu stellen. Die Rückmeldungen müssen dann bis spätestens 31. Mai 2023 vorliegen.

Der Vermögensübergang

Durch die Fusion werden die bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden aufgehoben und eine neue Pfarrei und Kirchengemeinde entsteht. Diese Kirchengemeinde ist als juristische Person des öffentlichen Rechts die Vermögensgegenwärtin der neuen Pfarrei. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Kirchengemeinde über und wird vom Verwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde verwaltet (Gesamtrechtsnachfolge).

Dabei bleiben die kirchenrechtlich begründeten Zweckbindungen der auf die neue Kirchengemeinde übertragenen Vermögensarten unverändert: Fabrikvermögen dient zur Erhaltung und Ausstattung der Kirchen, zur Feier von Gottesdiensten sowie zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei und Kirchengemeinde. Allgemeine Rücklagen gehören zum Fabrikvermögen. Nach der Übertragung bleiben die bisherigen Fabrikvermögen weiterhin an das Territorium der bisherigen Pfarrei gebunden. Die neue Kirchengemeinde bildet ein eigenes Fabrikvermögen.

Stellenvermögen war für den Unterhalt des Pfarrers bestimmt. Diese Zweckbindung besteht weiter, auch wenn Pfarrer heute aus Kirchensteuermitteln vom Bistum bezahlt werden. Die bisherigen Stellenvermögen müssen deshalb unverändert erhalten werden. Stiftungsvermögen sind unverändert ihrem Stiftungszweck verpflichtet. Das Kirchenrecht verlangt auch, Zweckbindungen von Spenden jederzeit uneingeschränkt zu beachten. Diese Zweckbindungen haben also auch nach Fusionen unverändert Bestand. Das Rechnungswesen der neuen Kirchengemeinden wird so ausgestaltet sein, dass die Vermögen der bisherigen Kirchengemeinden und ihre weitere Entwicklung transparent abgebildet werden können. Damit wird sichergestellt, dass keiner der bisherigen Kirchengemeinden etwas von ihrem Recht verloren geht.

Gremien in der fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde

Für die Gremien in den neu entstehenden Pfarreien gelten dann Strukturen und Aufgaben entsprechend der bisherigen Möglichkeiten. Es wird Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte oder Kirchengemeinderäte geben. Für die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden gilt das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG), wonach der Verwaltungsrat das Vermögen in der Kirchengemeinde verwaltet.

Lokales pastorales Engagement

Zunehmend fällt es schwerer, alle Gremien der Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände zu besetzen. Flexiblere Formen des Engagements werden gewünscht: Wenn sich Christinnen und Christen nach einer Fusion schwerpunktmäßig im Bereich ihrer ehemaligen Pfarrei engagieren möchten, soll das durch die Bildung von lokalen Teams ermöglicht und unterstützt werden. In lokalen Teams kann vielfältiges Engagement verlässlich koordiniert werden, und Charismen für die christliche Gemeinschaft können sich im eigenen Lebensraum entfalten. Solche Teams sind schon heute in bereits zusammengeschlossenen Pfarreien aktiv und unter dem Namen „Gemeindefürer“ bekannt. Sie arbeiten in Abstimmung mit den Gremien und werden für das zukünftige christliche und kirchliche Leben im Sozialraum sehr wichtig sein. Örtliches Engagement kann durch Teams wahrgenommen werden, die sich in Zusammensetzung und Laufzeit flexibler gestalten lassen als gewählte Gremien.



Lokale Teams
Eine hilfreiche Ergänzung zu den gewählten Gremien

Hilfreiche Informationen zur Bildung, Gestaltung und inhaltlichen Arbeit von lokalen Teams enthält die Broschüre **„Lokale Teams – eine hilfreiche Ergänzung zu den gewählten Gremien“**. Sie können sie bestellen über www.ehrenamt.bistum-trier.de

Lokales Engagement in Verwaltungsaufgaben

Auch für Aufgaben in der Vermögensverwaltung kann es solche lokalen Teams geben. Aktuell sorgen die Verwaltungsräte nicht nur für die notwendigen Entscheidungen bezüglich der Vermögensverwaltung, sondern sie kümmern sich auch ganz praktisch um die Gebäude und Liegenschaften, von der Betreuung von Baumaßnahmen bis zum Schließdienst. Falls zukünftig in den neuen Kirchengemeinden der Verwaltungsrat diese Aufgaben nicht mehr im Einzelnen wahrnehmen kann, ist es außerordentlich wichtig, dass es Verantwortliche vor Ort gibt.

Folgende Rahmenbedingungen sind dazu festgelegt:

Zu Entstehung, Zusammensetzung, Auftrag und Budget:

- ➔ Zur Bildung eines Verwaltungsteams sind mehrere Möglichkeiten denkbar: Es kann vom Verwaltungsrat gesucht werden oder durch ein örtliches Auswahlverfahren festgelegt werden. Ein Mandat im Sinne einer Urwahl oder einer Wahl durch den PGR ist nicht (!) angedacht.
- ➔ Ein Verwaltungsteam sollte aus zwei bis drei Verantwortlichen bestehen; darunter kann ein Mitglied des Verwaltungsrats der Kirchengemeinde sein, muss aber nicht.

Verwaltungsunterstützung durch die Rendanturen

Nach den Fusionen wird es im Bistum Trier weiterhin eine hohe Anzahl an eigenständigen Kirchengemeinden geben. Für diese Kirchengemeinden wird es eine Begleitung durch das Bistum brauchen. Die Verwaltungsräte bzw. Kirchengemeinderäte treffen Beschlüsse, die verwaltungsunterstützende Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungswesen, Liegenschaften und Personalwesen erfordern. Die Rendanturen gewähren diese Dienstleistungen. Außerdem unterstützen sie die lokalen Aufgaben bei den Fusionen und bieten durch ihren Außendienst eine direkte Schnittstelle zu den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

Zur Arbeitsweise eines Verwaltungsteams:

- ➔ Sein Auftrag ist schriftlich formuliert (durch einen Beschluss des Verwaltungsrats).
- ➔ Sofern zur Erfüllung der Aufgaben ein Budget nötig ist, legt das Verwaltungsteam einen Entwurf für das Budget fest, das dann ein Teil des Haushalts der Kirchengemeinde ist.

- ➔ Ein Verwaltungsteam ist kein Organ (!) der Kirchengemeinde.

Zur Auflösung eines Verwaltungsteams:

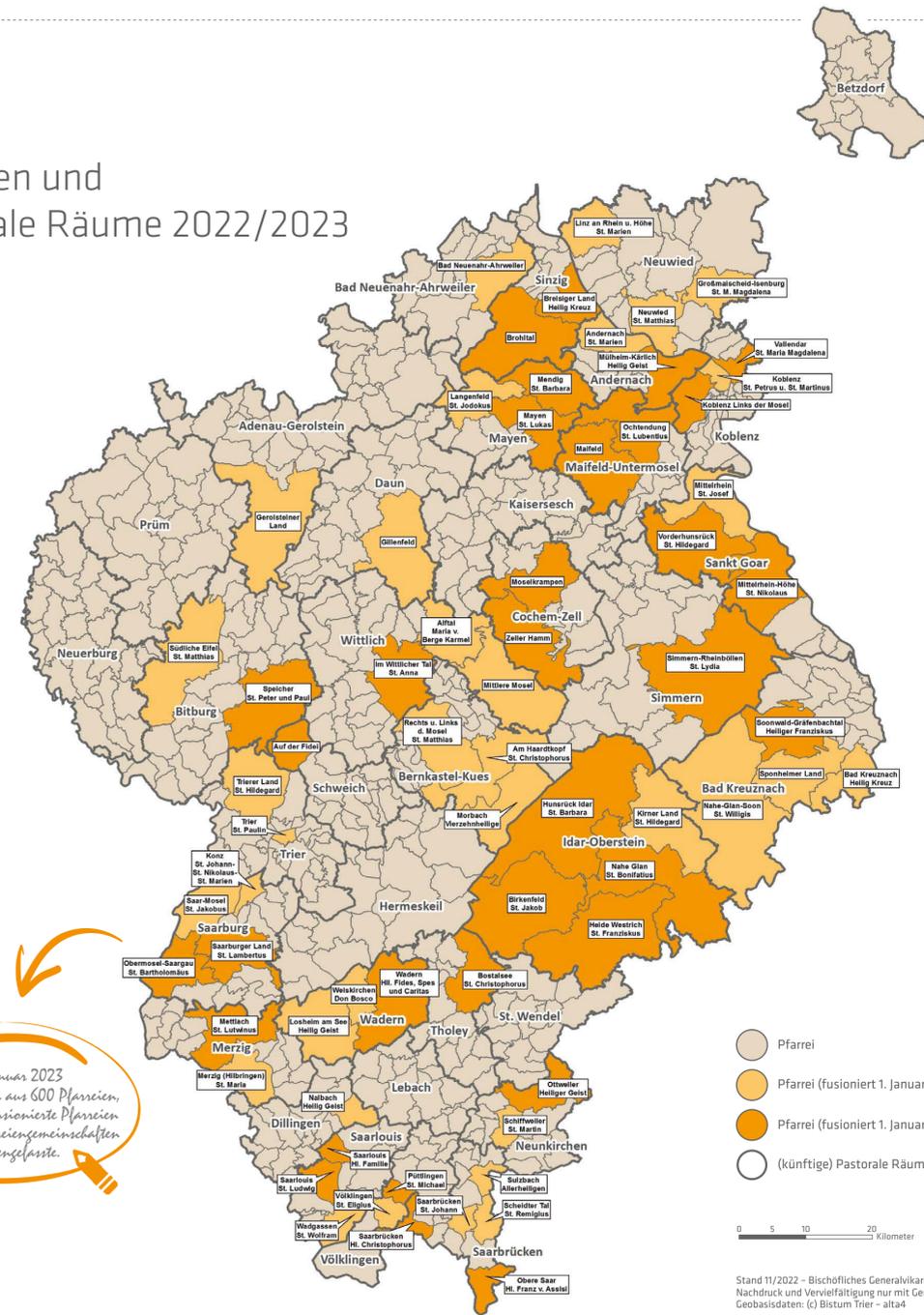
- ➔ Bei Auftragsvergabe ist in der Regel zu klären, wann eine Aufgabe endet oder wie lange das Team gemeinsam wirken soll. Bei manchen Aufgaben ist ein Ende der Aufgabe (etwa Baumaßnahme) gegeben. Eine Verlängerung ist möglich.
- ➔ Der Verwaltungsrat kann die Verlängerung eines Auftrags ablehnen, etwa wenn das Team seine Aufgabe nicht erfüllt.
- ➔ Ein Entzug von Vollmacht und Mandat kann jederzeit durch den Verwaltungsrat ausgesprochen werden, etwa bei Pflichtwidrigkeit.

Unterstützung:

- ➔ Eine Broschüre mit Musterformularen ist in Arbeit.

Örtliches Engagement im Verwaltungsbereich kann also durch Teams wahrgenommen werden, die sich in Zusammensetzung und Laufzeit flexibler gestalten lassen als gewählte Gremien.

Fusionen und Pastorale Räume 2022/2023



Am 1. Januar 2023 besteht das Bistum aus 600 Pfarreien, entweder bereits fusionierte Pfarreien oder noch in Pfarreiengemeinschaften zusammengefasst.

Bewährtes bewahren und Neues wagen: Der Weg zur Fusion und die ersten Schritte der neuen Pfarrei Mittlere Mosel

Die Entscheidung zur Fusion der ehemaligen Pfarreien von Kinheim, Kröv, Traben-Trarbach, Enkirch, Burg und Reil mit ihren Filialkirchen wurde relativ schnell getroffen. Auch deshalb, weil sich die damalige Pfarreiengemeinschaft schon intensiv mit dem ersten Versuch der Synodenumsetzung und der Einrichtung der Großpfarreien auseinandergesetzt hatte. Trotz vieler Unsicherheiten und Fragen stimmten die einzelnen Räte der Fusion zu. Bei einer gemeinsamen Sitzung aller Räte im Herbst 2021 wurde über die Rätestruktur diskutiert und abgestimmt.

Nun ging es darum, den Menschen in den Gemeinden all diese Entscheidungen zu vermitteln und sie zu motivieren, sie mitzutragen. Vor allem aber auch darum, Menschen zu finden, die bereit waren, für ein Gremium zu kandidieren.

Die Wahl zum neuen Pfarrgemeinderat fand im Januar 2022 mit einer Wahlbeteiligung von knapp 20 % statt. Der neue PGR setzt sich aus 8 Frauen und 4 Männern aus fast allen ehemaligen Pfarreien zusammen. Für die nicht vertretenen beiden Orte wurden in der ersten Sitzung Kontaktpersonen benannt, die in den Schriftverkehr einbezogen werden und Ansprechpartner vor Ort sind.

Ein entscheidender Schritt war dann ein Klausurtag des neuen PGR im Kloster Springiersbach. Unter Begleitung von Nicole Claire Heckmann, Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raums Wittlich, standen drei Fragen an diesem Tag im Vordergrund: *Wo sind wir gut? Wo tun wir uns schwer? Was bewegt die Menschen?* Der Tag war für alle eine Ermutigung und der Beginn eines Weges. Der Sinn der Fusion wurde von allen darin

gesehen, dass wir schmerzhaft akzeptieren müssen, eine immer kleiner werdende Gemeinschaft zu sein und gleichzeitig die Chance zu erkennen, gemeinsam eine neue Perspektive zu haben, überhaupt Gemeinschaft im Glauben leben zu können. Ein erstes Projekt dazu wurde das Fronleichnamfest. Mit einer Prozession per Schiff vorbei an allen Gemeinden der Pfarrei wurde ein Zeichen des Neuanfangs gesetzt. So wurde Fronleichnam 2022 zu einem echten Festtag für die neue Pfarrei. Auf einem vollen Schiff hatten die rund 250 Teilnehmer viel Zeit zum Kennenlernen, zum Feiern und zum gemeinsamen Gebet.

Der PGR hat die drei Fragen aus dem Klausurtag zu einem Teil seiner Arbeitsweise für die ersten beiden Jahre gemacht. Alle Gottesdienste, Feste und Aktivitäten in den einzelnen Orten werden

evaluiert und darauf geprüft, ob sie noch sinnvoll sind. Dabei will man Bewährtes bewahren, Neues wagen und möglichst viele Menschen erreichen. Ein Arbeitskreis „Offene Kirche“, ein Team „Kommunionvorbereitung“ und ein Team „Erntedank“ sind bereits entstanden. Neue Ideen wie z.B. ein „Klappstuhlgottesdienst“ warten noch auf ihre Umsetzung. Der nächste Schritt ist die Bildung von Teams vor Ort, die in engem Kontakt mit dem PGR das Leben in den einzelnen Orten bereichern können.

Pfarrgemeinderat der Pfarrei Mittlere Mosel

Stand 11/2022 – Bischöfliches Generalvikariat Trier, Kanzlei Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des BGV Geobasisdaten: (t) Bistum Trier – alta4

Aufgaben und Zusammensetzung der Gremien im Pastoralen Raum und im Kirchengemeindeverband

Die Aufgaben des Rats des Pastoralen Raums (gemäß Eckpunkte)

- Er wirkt mit bei der Umsetzung des Rahmenleitbildes:
 - Er muss den Schwerpunktsetzungen zustimmen.
 - Er fördert die diakonisch-missionarische Kirchenentwicklung.
 - Er evaluiert die pastorale Entwicklung.
- Er fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung der Orte von Kirche, der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften.
- Er sorgt mit dem Leitungsteam für gute Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche.
- Er arbeitet beim Haushaltsplan für den Kirchengemeindeverband PastR eng mit der Verbandsvertretung zusammen.
- Er wählt die ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams.
- Er wählt Mitglieder der diözesanen Gremien (oder der Delegierten für diese Wahl).

Die Zusammensetzung

- Delegierte der pastoralen Räte (zusammengelegte Pfarreien und Pfarreienrat)
- von der Synodalversammlung Gewählte
- Leitungsteam
- Vertreter*in des Caritasverbands
- berufene Mitglieder

Beratend

- Vertretung aus Verbandsvertretung
- Expert*innen
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen (themenbezogen)



Synodal-
versammlung

Aktives Wahlrecht: alle in die Synodalversammlung delegierte Personen
Passives Wahlrecht: Katholik*innen ab 16 Jahren

Die Aufgaben der Synodalversammlung (gemäß Eckpunkte)

- Sie hört, sammelt und bündelt die Erfahrungen und Anliegen der Pfarreien und Orte von Kirche.
- Sie nimmt Berichte entgegen und gibt Resonanz zu pastoralen Planungen, Entwicklungen und Schwerpunktsetzungen.
- Sie gibt Empfehlungen an den Rat des Pastoralen Raums zur weiteren Beratung.

CHARAKTER:

- Vernetzung und Kommunikation derer, die kirchliches Leben im Pastoralen Raum befördern und gestalten (insbesondere Orte von Kirche)
- Geistliche Versammlung/Impulsgeber
- dynamisch und offen

Die Zusammensetzung

- Rat des Pastoralen Raums
- Delegierte von Orte von Kirche
- Leitungsteam
- alle pastoralen Mitarbeiter*innen
- Delegierte der Verwaltungsgremien
- Delegierte der MAV
- Delegierte Kirchenmusiker*innen
- berufene Mitglieder

Beratend

- Gäste
- Expert*innen

Rechtsrahmen

- Der Bischof hat das Statut für die Pastoralen Räume im Bistum Trier in Kraft gesetzt.
- Der Bischof hat das Rahmenleitbild in Kraft gesetzt.



Bischof

Die Aufgaben des Bischofs

- Er beauftragt ein Leitungsteam für den Pastoralen Raum.
- Er benennt eine*n Vorsitzende*n für den Verbandsausschuss.

Leitungsteam

ein Mitglied des Leitungsteams ist Vorsitzende*r des Verbandsausschusses

Die Aufgaben des Leitungsteams

- Es unterstützt die Pfarreien und Kirchengemeinden im Pastoralen Raum.
- Es fördert die Orte von Kirche.
- Es sorgt für eine gemeinsame Schwerpunktbildung im Pastoralen Raum – im Sinn des Rahmenleitbildes.
- Es wirkt in den Gremien und Organen des Pastoralen Raums sowie in der Synodalversammlung mit.

Die Zusammensetzung

- (in der Regel) drei hauptamtliche Mitglieder (Dekan und zwei weitere Mitglieder)
- bis zu zwei ehrenamtliche Mitglieder sind zukünftig vorgesehen

Verbands-
ausschuss

Dekan ist Vorsitzender der Verbandsvertretung

Verbands-
vertretung

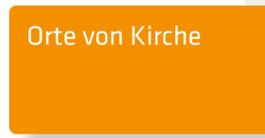
wählt drei Mitglieder

entsendet ein beratendes Mitglied

Verwaltungsrat
bzw. Kirchen-
gemeinderat

entsendet Mitglied(er) der Kirchengemeinde

Pastoraler Raum



Orte von Kirche

Orte von Kirche

Orte von Kirche sind da, wo Menschen ihr Leben und ihren Lebensraum bewusst mit ihrem Christsein verbinden. Hier wird das Wirken des Heiligen Geistes erfahrbar, hier wird die Sorge des Evangeliums um die Menschen in ihrer jeweils konkreten Wirklichkeit aufgegriffen, hier werden christliche Gemeinschaft, Solidarität und Hoffnung erfahrbar.

PGR/KGR bzw. Pfarreienrat

fusionierte Pfarrei/KG

Pfarrei/KG

Pfarrei/KG

Pfarreien-
gemeinschaft/KGV

Pfarreien-
gemeinschaft/KGV

fusionierte Pfarrei/KG

Pfarreiengemeinschaft und Kirchengemeindeverband

Spätestens 2023 sind alle Pastoralen Räume errichtet. Die Fusionen der Pfarreien finden von 2022 bis 2025 statt. So gibt es eine Zeit des Übergangs, in der es neben bereits fusionierten Pfarreien noch heutige Pfarreiengemeinschaften gibt (vgl. Karte Seite 7). In den Vertretungsregelungen für den KGV PastR und den Rat des Pastoralen Raums ist dies berücksichtigt.

Fusionierte Pfarrei

In der Zeit von 2022 bis 2025 sind die Pfarreien aufgefordert, vorzugsweise auf der Ebene der heutigen Pfarreiengemeinschaften sich als neue Pfarrei (Fusion) zusammenzuschließen (vgl. Seiten 6/7).

Die Aufgaben des Verbandsausschusses (gemäß KVVG) *

- Er nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr.
- Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

Die Zusammensetzung

- ein Mitglied aus dem Leitungsteam als Vorsitzende*r
- die*der Stellv. Vorsitzende der Verbandsvertretung als Stellv. Vorsitzende*r des Verbandsausschusses
- drei von der Verbandsvertretung gewählte Mitglieder

Die Aufgaben der Verbandsvertretung (gemäß KVVG) *

- Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum.

Die Zusammensetzung

- Dekan als Vorsitzender
- die*der Stellv. Vorsitzende, gewählt von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte
- eine Vertretung pro Kirchengemeinde (im Falle von Fusionen erhöht sich die Anzahl der Stimmen auf die Anzahl der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden (bis Ende 2025), Stimmrechte können auf eine oder mehrere Personen übertragen werden)



Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen

Jede fusionierte Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft wird in der Regel von einem **Pfarrer** geleitet. Ihn unterstützen weitere **Priester**. Weiterhin wirken in den Pfarreien, an den Orten von Kirchen und im Pastoralen Raum **Pastoralreferent*innen**, **Gemeindefreferent*innen**, **Diakone** und **Angestellte**, insbesondere

- Liturgische Dienste (Küster*innen, Organist*innen, Chorleiter*innen),
- Pfarrsekretär*innen,
- Reinigungskräfte, Hausmeister*innen, Anlagepfleger*innen.

Der Kirchengemeindeverband auf der Ebene des Pastoralen Raums

Mit der Errichtung des Pastoralen Raums als Zusammenschluss von Pfarreien wird auch ein mit dem Pastoralen Raum verbundener Kirchengemeindeverband als Zusammenschluss aller Kirchengemeinden auf dem Gebiet des Pastoralen Raums (KGV PastR) errichtet.

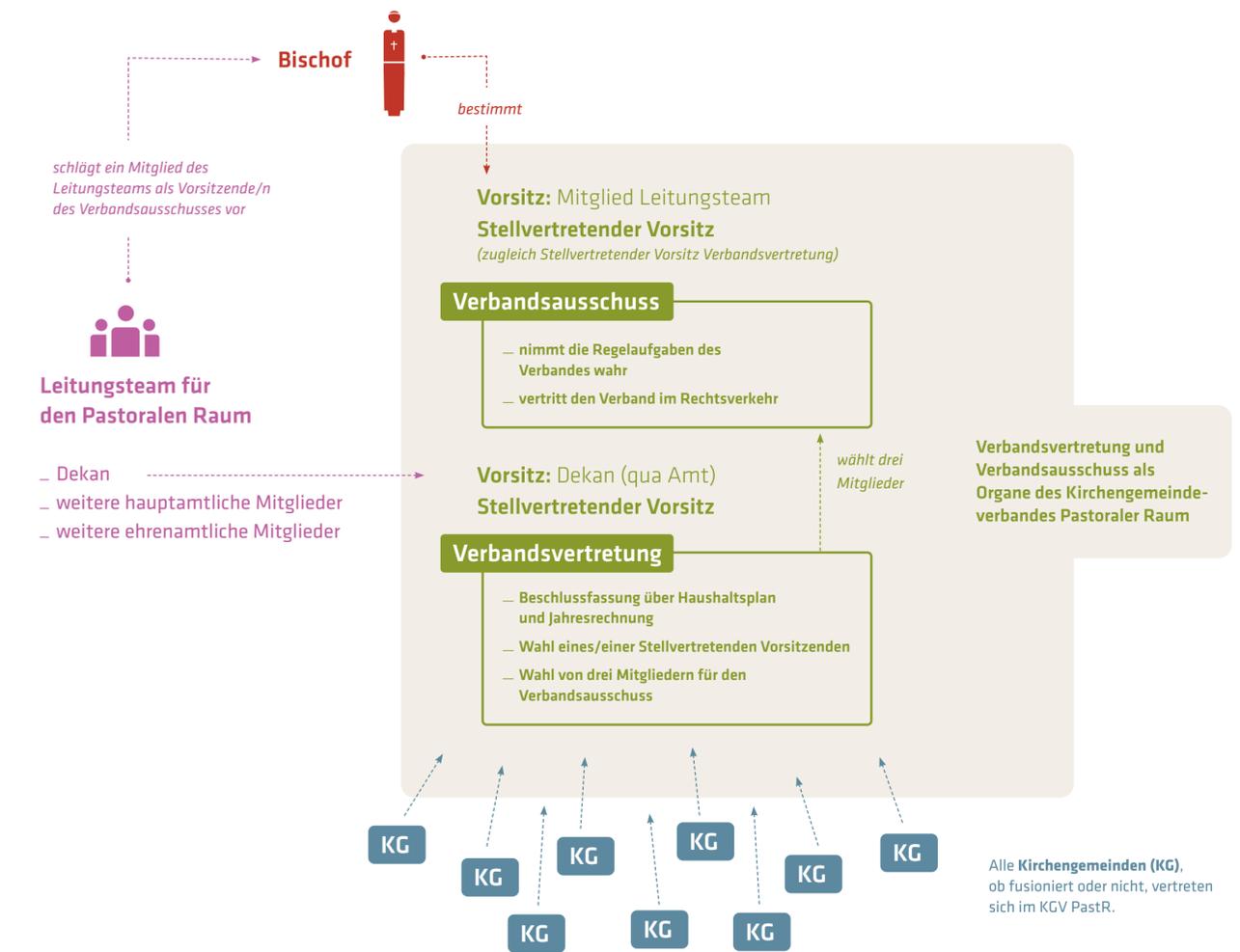
- Der KGV PastR ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und kann somit am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen. Er übernimmt Aufgaben für den Pastoralen Raum, die der Teilnahme am Rechtsverkehr bedürfen. Er übernimmt die wirtschaftlichen Aufgaben und kann z. B. Mietverträge und andere Geschäfte abschließen.
- Der KGV PastR soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der administrativen Aufgaben fördern und die Personalführung der Angestellten übernehmen.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen dem KGV PastR folgende Aufgaben übertragen werden:

Aufgaben des KGV PastR *	
Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände	Die Verbandsvertretung entscheidet, in welcher Höhe den Kirchengemeinden (und im Übergang den noch bestehenden Kirchengemeindeverbänden) Mittel aus den Schlüsselzuweisungen des Bistums weitergeleitet werden.
Personalbewirtschaftung	Der Verbandsausschuss sorgt für die Personalplanung sowie die Einstellung und Führung der Angestellten (in Verbindung mit den zuständigen Pfarrern bzw. weiteren Verantwortlichen).
Wahrnehmung von Aufgaben für die Kirchengemeinden	<p>Im Rahmen der Personalbewirtschaftung verantwortet der KGV PastR die folgenden Aufgabenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> Liturgischer Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst) Pfarrsekretariat Reinigungs- und Hausmeisterdienst Anlagenpflege und weitere Dienste
Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum	Die Verbandsvertretung plant Mittel für die Aufgaben auf Ebene des Pastoralen Raums, die sich aus bischöflichen Aufgabenzuweisungen – insbesondere aufgrund des Abschlussdokuments der Diözesansynode – ergeben. Der Verbandsausschuss nimmt die diesbezüglichen Rechtsgeschäfte wahr.

Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung

Die Organe, die Struktur und die Aufgabenverteilung im KGV PastR gemäß Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in der Fassung vom 20. Dezember 2021



Die Finanzierung

Der Kirchengemeindeverband auf der Ebene des Pastoralen Raums finanziert sich durch:

- Schlüsselzuweisungen des Bistums,
- Zuweisungen der Kirchengemeinden aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Kirchengemeindeverband und den einzelnen Kirchengemeinden,
- Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen.

In den Zuweisungen für den KGV PastR sind berücksichtigt: die an die heutigen Kirchengemeindeverbände verteilten Schlüsselzuweisungen und die den bisherigen Dekanaten zur Verfügung gestellten Budgets.

Rechtsfähigkeit des Pastoralen Raums

Die oben beschriebenen Organe des Kirchengemeindeverbandes – Verbandsvertretung und Verbandsausschuss – müssen sich zeitnah nach der Errichtung konstituieren. Damit ist die Rechtsfähigkeit des KGV PastR sichergestellt. Das ist eine wichtige Grundlage für die Praxis des Pastoralen Raums.

Die Haushaltsplanung des KGV Pastoraler Raum

Angelehnt an die Budgets für die ehemaligen Dekanate erhalten die Kirchengemeindeverbände Mittel zum Betrieb ihres Büros, zur Finanzierung der eigenen Aufgaben und für die Aufgaben der dem Büro zugeordneten Pastoralreferent*innen.

Das Jahres-Budget eines Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Seelsorge-Budget 10.000 Euro
- Verwaltungsbudget 15.000 Euro (schließt eine Ausstattungspauschale ein)
- Mietkostenzuschuss nach Bedarf
- Personalkostenzuschuss nach Bedarf

Selbstverständlich können die Kirchengemeindeverbände auch weitere Zuwendungen und Mittel erhalten, etwa Zuschüsse für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Spenden für soziale Projekte oder Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen.

Den Haushalt stellt die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes auf. Ihr steht der Dekan vor; sie setzt sich aus Vertretungen aller Kirchengemeinden zusammen. Wenn der Kirchengemeindeverband eigenes Personal beschäftigt (siehe Beitrag zum Personalübergang, Seite 12), dann ist auch ein entsprechender Stellenplan aufzustellen.

Die Aufgaben des Rechnungswesens werden vom Büro des Pastoralen Raums und von der Verwaltungsunterstützung des Bistums durchgeführt.

Zwei Kirchengemeindeverbände im Übergang

Mit dem Auftrag des Bischofs an die Pfarreien und Kirchengemeinden, bis 2025 Fusionen vorzubereiten, ist ein längerer Zeitraum des Übergangs verbunden. Dort, wo noch keine Fusion erfolgt ist, bestehen die bisherigen Pfarreiengemeinschaften und Kirchengemeindeverbände weiter. Da sich alle Kirchengemeinden, auch die noch nicht fusionierten, in einem Pastoralen Raum zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen, vertreten sich die nicht fusionierten Kirchengemeinden also im bisherigen KGV (bis zu dessen Auflösung durch Fusion) und im neuen KGV PastR nach dessen Errichtung.

Die Verbandsvertretung als Repräsentativorgan aller Kirchengemeinden trifft die Entscheidung über Haushaltsplan und Jahresrechnung, was mit einer geringeren Sitzungshäufigkeit verbunden ist, während der Verbandsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht, die Rechtsvertretung – und damit die Regelarbeit des Verbandes – übernimmt (siehe auch Grafik). Außerdem hilft die schrittweise Aufgabenübernahme in der Zeit des Übergangs beim gezielten Einsatz ehren- und hauptamtlicher Personalressourcen.

Bezüglich der Stimmanteile einer fusionierten Kirchengemeinde ist bis zum Ende des Jahres 2025 die Anzahl der Kirchengemeinden vor der Fusion ausschlaggebend.

* KGV PastR bedeutet Kirchengemeindeverband auf der Ebene des Pastoralen Raums.

Der Personalübergang

Beschäftigte der heutigen Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände gehen auf den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum über



Bündelung der Personalbewirtschaftung im Pastoralen Raum

Bischof Ackermann formuliert in seinem Schreiben vom 24. Februar 2021 die Ziele für die weitere Synodenumsetzung.



Es brauche „für eine Zukunftsfähigkeit unserer Pfarreien eine deutlich verbindlichere und damit wirksamere Vernetzung und Zusammenarbeit [...], damit die Pfarreien den ihnen zugewiesenen Auftrag im Sinne einer stärker erkennbaren missionarischen und diakonischen Kirche wahrnehmen können.“ [Nr. 19]

Und er setzt fort:

„Diesem Anliegen sollen die 35 neu zu errichtenden Pastoralen Räume Rechnung tragen. Sie sollen inhaltlich wie auch strukturell die Realisierung der Beschlüsse der Trierer Diözesansynode befördern und so der pastoralen Entwicklung dienen. Dazu werden auf der Ebene der Pastoralen Räume sowohl Entscheidungen hinsichtlich der Pastoral und des Personaleinsatzes getroffen als auch administrative Verfahren verantwortet und gemeinsam mit den Pfarreien vorangebracht.“ [Nr. 20]

Um die administrativen Aufgaben und die Personalbewirtschaftung eigenständig verantworten zu können, braucht es die entsprechende Struktur, die der Bischof durch den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum schafft:

„Um die Zusammenarbeit im Bereich der administrativen Aufgaben der Pfarreien voranzubringen und um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, schließen sich die Kirchengemeinden innerhalb eines Pastoralen Raumes zu einem Kirchengemeindeverband zusammen. Dieser ist der Empfänger der diözesanen ‚Schlüsselzuweisungen‘ und entscheidet über deren Verteilung im Pastoralen Raum.“ [Nr. 26]

KGV-O: Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier

Der Auftrag an den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum

Im jeweiligen Errichtungsdekret sind unter der Ziffer 4 die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum umschrieben (siehe auch die Darstellung auf Seite 10).

Dabei ist die Personalbewirtschaftung als eine zentrale Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum dargestellt.

Auszug aus einem Dekret

4. Zusammensetzung und Aufgaben

[...] Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden:
 - Liturgischer Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
 - Pfarrsekretariat,
 - Reinigungsdienst,
 - Hausmeisterdienst,
 - Anlagenpflege und
 - gegebenenfalls weitere Dienste.

Sinn und Zweck der Personalbewirtschaftung auf der Ebene des Pastoralen Raums

Bereits die Übertragung der Angestellten der Kirchengemeinden auf die 2011 gebildeten Kirchengemeindeverbände nach KGV-O* war ein Schritt, um die Aufgaben der Personalträgerschaft auf übergeordneter Ebene zu bündeln.

Mit den Pastoralen Räumen und den mit ihnen verbundenen Kirchengemeindeverbänden steht nun ein weiterer Schritt an. Es ist eine mittlere Ebene gebildet, auf der lokale finanz- und personalwirtschaftliche Vorgänge gebündelt werden sollen.

Was ist ein Personalübergang?

Rechtlich gesehen handelt es sich beim Personalübergang von einem kirchlichen Rechtsträger zu einem anderen um einen Betriebsübergang, der im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 613 a geregelt ist. Aktuell sind entweder die fusionierten Kirchengemeinden oder die Kirchengemeindeverbände (nach KGV-O) die Rechtsträger für das Personal – je nachdem, ob es schon eine Fusion gab. Für den Personalübergang müssen in diesem Fall die beiden Rechtsträger – der übergebende und der übernehmende – einen Vertrag schließen, dass der KGV PastR die arbeitstechnische und arbeitsrechtliche Organisations- und Leitungsmacht über die Tätigkeitsbereiche des Kirchengemeindeverbandes bzw. der fusionierten Kirchengemeinde übernimmt. Dieser Vertrag ist den Bischöflichen Generalvikar zur Genehmigung vorzulegen.*

Durch den Betriebsübergang übernimmt der KGV PastR die Einstellung und den Einsatz von Personal für die im Dekret umschriebenen Aufgaben.

Voraussetzung für diesen Schritt ist, dass der KGV PastR in seiner Entwicklung so weit fortgeschritten ist, dass seine beiden Organe – die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss – (siehe Seite 9) konstituiert sind. Aus den bisherigen Erfahrungen – vgl. Bericht des Leitungsteams des PastR Betzdorf (Seite 5) – kann resümiert werden, dass eine intensive Kommunikation mit den zu überführenden Beschäftigten wichtig ist. Wenn es bei der übergebenden Körperschaft eine Mitarbeitervertretung gibt, ist diese über die Maßnahme zu informieren.

Vor der Umsetzung sind alle zu überführenden Beschäftigten schriftlich über den Betriebsübergang zu informieren. Das Schreiben muss beinhalten: den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten und die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen.

*** Was heißt Genehmigung?**

Viele Verträge, die Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände schließen wollen, müssen genehmigt werden. Im Kirchenvermögensverwaltungsgesetz heißt es dazu in § 17, dass gewisse „Rechtsakte und Rechtsgeschäfte zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars bedürfen“. Auch für die Übernahmeverträge im Rahmen des Personalübergangs hat der Bischof festgelegt, dass sie zu genehmigen sind. Es ist nämlich Aufgabe des Bischofs im Rahmen seiner Rechtsaufsicht, die ordnungsgemäße Durchführung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde(n)- und verbände zu kontrollieren. Gegenstand der Genehmigung sind hier der Vertrag und die Beschlüsse der Gremien, durch die er zustande gekommen ist. „Im Genehmigungsverfahren wird sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Rechtmäßigkeit der beantragten Rechtsakte oder Rechtsgeschäfte geprüft.“ (Christiane Brüsselbach, Gesetz über die Vertretung und Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (KVVVG). Textausgabe mit Erläuterungen, Remscheid 2018, S. 83)

Zuständig für die meisten Genehmigungen, auch für die Verträge zum Personalübergang, ist das Leistungszentrum Kirchengemeinden (ZB 2.4), Mustorstraße 2, 54290 Trier. Die Genehmigung ist schriftlich einzuholen. Der Vertrag ist dreifach im Original vorzulegen. Das Zustandekommen der Beschlüsse ist für die Genehmigung durch beglaubigte Auszüge aus dem Protokollbuch zu belegen.

Bistumsweiter Zeitplan für den Übergang

Der Personalübergang wird für alle fusionierten Kirchengemeinden bzw. KGVen (nach KGV-O) in einem Raum zu einem Stichtag vollzogen, unabhängig davon, ob schon alle Kirchengemeinden im KGV PastR fusioniert sind.

Die Gründe hierfür:

- Der Personalübergang führt zu einer veränderten Praxis der Schlüsselzuweisung, die dann der KGV PastR erhält. Der Anteil für die Personalkosten steht ihm als Personalträger zu. Die übrigen Mittel werden durch die Verbandsvertretung des KGV PastR (siehe Seite 10) verteilt.
- Die Übernahme der Beschäftigungsverhältnisse fordert von der Verbandsvertretung

eine wesentlich komplexere Haushaltsgestaltung (Stellenplan, höheres Volumen), die alle Mitglieds-Kirchengemeinden zum gleichen Zeitpunkt unter gleichen Bedingungen betreffen soll.

Dieser Schritt führt zu einer veränderten Zusammenarbeit der Rendanturen (Personalsachbearbeiter*innen) mit dem KGV PastR, die zu einem Stichtag für den gesamten Raum eingeführt werden soll.

Da alle KGV PastR einige Monate brauchen, bis die vorbereitenden Aufgaben in rechtlicher, in kommunikativer und administrativer Sicht getroffen sind, ist der Betriebsübergang zwei Jahre nach der Errichtung des KGV PastR vorzusehen.

Das heißt, für die KGV PastR, die 2022 errichtet wurden, ist der Betriebsübergang zum 1. Januar 2024 vorgesehen. Für die KGV PastR, die 2023 errichtet werden, ist der Betriebsübergang zum 1. Januar 2025 vorgesehen. Eine Ausnahme stellt der Pastoraler Raum Betzdorf dar: Der KGV PastR Betzdorf wird bereits zum 1. Januar 2023 den Betriebsübergang umsetzen. Dies ist ein Pilotprojekt (siehe auch den Bericht des Leitungsteams, Seite 5).

Hilfsmittel für die Durchführung des Betriebsübergangs

Das Bischöfliche Generalvikariat stellt die Musterverträge zur Verfügung, außerdem Vorlagen für die Informationsschreiben an die Mitarbeitervertretungen und die Beschäftigten. Im Rahmen des Pilotprojekts wurden auch ein Zeitplan und weitere wichtige Hinweise entwickelt, die gerne zur Verfügung gestellt werden. Eine erste Skizze des Zeitplans für die Abläufe im PastR findet sich hier.

Was passiert im KGV PastR beim Personalübergang (beispielhaft)

Kommunikative Aufgaben

- Der Verbandsausschuss plant den Personalübergang im Austausch mit den bisherigen Trägern: Wie viele Beschäftigte sind zu überführen? Wie hoch sind die Personalkosten? Um welche Arbeitseinsätze geht es? Gibt es besondere Vereinbarungen?
- Information der Mitarbeiter*innen über den anstehenden Übergang, z. B. bei Informationsveranstaltungen



Rechtlich-administrative Aufgaben

Räte im Bistum Trier Realismus, Chancen, Perspektiven

Über 3.000 Menschen engagieren sich in den pastoralen Räten und geben der Kirche von Ort eine Stimme.



Unter dem Motto „mitreden! Glauben teilen. Verantwortung teilen“ waren im November 2021 über 800.000 Katholikinnen und Katholiken aufgerufen, die pastoralen Gremien in ihren Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften neu zu wählen. Im Januar 2022 folgten die ersten Wahlen in den zum Jahresbeginn neu errichteten Fusionspfarreien mit wiederum über 200.000 Wahlberechtigten.

Die Wahlbeteiligung lag insgesamt bei 12,1% (in 2025: 14,6%) und damit höher als erwartet, da die Ausgangssituation für Wahlen angesichts der aktuellen Kirchenkrise durchaus schwierig und zudem von der Pandemie überschattet war. Die Wahlbeteiligung fiel in den Dekanaten bzw. Pastoralen Räumen sehr unterschiedlich aus und schwankte zwischen 2,1% im Minimum und 28% Maximum. Signifikant höher lag sie überall da, wo eine allgemeine Briefwahl durchgeführt wurde.

Erstmals bestand bei den Wahlen für alle Pfarrgemeinden die Möglichkeit einer Direktwahl in den Pfarreienrat, wovon über 200 Pfarreien Gebrauch gemacht haben (ca. 33%). In ca. 40% der Pfarreien gibt es einen klassischen Pfarrgemeinderat und in ca 27% wurde ein Kirchengemeinderat gewählt.

Die Durchführung der Wahlen stellte viele Gemeinden insbesondere bei der Gewinnung von Kandidat*innen vor große Herausforderungen, die ohne den enormen ehrenamtliche Einsatz nicht zu bestehen gewesen wären. Umso erfreulicher ist es, dass sich jetzt wieder über 3.000 Menschen allein in den pastoralen Räten engagieren und der Kirche von Ort ihr Gesicht und eine Stimme geben. Dies geschieht vielerorts nicht mehr nur durch die gewählten Gremienmitglieder, sondern auch in „Lokalen Teams“, die z. B. in den fusionierten Pfarreien das christliche Leben

im Nahraum fördern, mitgestalten und unterstützen.

Die Aufgabe der kommenden Jahre ist, die demokratisch gewählten Gremien im Sinne der Bistumssynode verpflichteten Kirchenentwicklung noch stärker als bisher zu Orten selbstbestimmter Mitbestimmung und Partizipation zu entwickeln. Dies gilt nicht nur für die Räte auf der Ebene der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften, sondern insbesondere für die Pastoralen Räume, die die Dekanate ersetzen. Hier etablieren sich zur Zeit Räte des Pastoralen Raums, die die pastoralen Schwerpunktsetzungen in den größeren Räumen mitentscheiden und zu einer Vernetzung der unterschiedlichen Pfarreien und „Orten von Kirche“ beitragen. Spannend ist die Frage, wie sich die Synodalversammlungen als ein neues Organ der Partizipation und Mitbestimmung etablieren werden. Sie sollen zukünftig

mindestens einmal jährlich in den Pastoralen Räumen stattfinden und ein Beratungsforum bilden, in dem das breite Spektrum und die bunte Vielfalt des kirchlichen Lebens meinungsbildend repräsentiert wird.

Bei all dem ist für die Zukunft der kirchlichen Rätearbeit ein realistischer Blick entscheidend, der die Schwierigkeiten und Probleme nicht ausblendet und gleichzeitig Chancen und Perspektiven einer (in Nähe und Weite) synodalen Kirchenentwicklung sieht: Kirchenentwicklung im Sinne einer mutigen evolutiven Veränderung, in der Haltung und Handlung, aber auch Struktur immer mehr der Vision folgt und nicht umgekehrt:

„Eine Kirche, die Jesus und dem Evangelium vom anbrechenden Reich Gottes folgt, setzt auf die Würde und Verantwortung aller Getauften.“

(HERAUS GERUFEN 14)

Beratung und Unterstützung – mit diesen Leistungen helfen wir pastoralen Räten im Bistum Trier gerne weiter!



Sie haben Fragen oder sind nicht sicher, welches Angebot das richtige für Sie ist? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Beratung

- telefonisch, online oder vor Ort
- Individuelle Beratung
- Beratung von Gruppen (z.B. Vorstände) und Gremien

Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen

- Online (z.B. mitreden! Online-Forum)
- Präsenzveranstaltungen

Vermittlung von Supervision oder geistlicher Begleitung

Vermittlung von Moderator*innen und Referent*innen

- (z.B. für Klausurtag oder Zukunftswerkstätten)

Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen

Vermittlung unterschiedlicher Beratungs- und Coachingangebote

- online oder vor Ort (u.a. in Zusammenarbeit mit der Organisationsberatung und den Missionarischen Teams)
- z. B. Gestaltung einer Ehrenamtskultur, Coaching (individuell oder im Team), Öffentlichkeitsarbeit, Gut Zusammenarbeiten im Team, geistliche Begleitung und spirituelle Angebote

Unbürokratische Bezuschussung von Klausurtagen, Zukunftswerkstätten etc.

Bereitstellung von Arbeitsmaterialien

- digital und analog
- Online-Materialien finden Sie unter: <https://www.ehrenamt.bistum-trier.de/>
- kirchliche-raete



Ihre Ansprechpartner*innen:

Arbeitsbereich Ehrenamtsentwicklung Bischöfliches Generalvikariat Trier

Referent für kirchliche Räte: Dr. Thomas P. Föbel
Sachbearbeitung: Melanie Engelmann
raete@bistum-trier.de | Telefon 06 51 | 7105-183

www.ehrenamt.bistum-trier.de

Dasein. Für Mensch und Welt

Diakonische Kirchenentwicklung, Lernpartnerschaften und Missionarische Teams

Da sein: Diakonische Kirchenentwicklung



Was ist eigentlich „Diakonische Kirchenentwicklung“?

Da sein. Für Mensch und Welt – das bringt es auf den Punkt, was als Kirche unsere Aufgabe ist: Bedingungslos an der Seite der Menschen stehen. DA SEIN, wo Menschen um ihre Würde ringen, wo Menschen Not leiden. Dieser urchristliche Auftrag wurde durch die Synode gestärkt. Sie hat zu einem Prozess „diakonischer Kirchenentwicklung“ ermutigt (HERAUS GERUFEN, KAP. 1). Der Bischof hat diese Ausrichtung verbindlich bestätigt.

Welche Wege gehen wir?

Verschiedene Bausteine und Unterstützungsformate helfen dabei, kirchliches Handeln vor Ort (in Caritas, Seelsorge und weiteren kirchlichen Bereichen) diakonisch weiter zu entwickeln und konkret werden zu lassen. Beispiele hierzu sind der Kurs „Diakonische Kirchenentwicklung – eine Führungs- und Leitungsaufgabe“, Workshops zur Sozialraumorientierung für Caritasmitarbeiter*innen und Seelsorger*innen in der flutbetreffenen Westeifel oder das Programm „Lebenswirklichkeiten“, das intensive Begegnungen mit Menschen in prekären Lebenssituationen ermöglicht.

Wer sind wir?

Um diesen Prozess im ganzen Bistum vorwärts zu bringen, ist von diözesaner Seite das Koordinierungsteam diakonische Kirchenentwicklung eingerichtet worden.

Ansprechpersonen sind Susann de Brito Martins und Annika Frank vom Diözesan-Caritasverband Trier sowie Stefan Nober und Steffen Stutz vom Bischöflichen Generalvikariat Trier, ZB 1.1 Pastorale Grundaufgaben

Kontakt unter <https://www.dasein.bistum-trier.de/kontakt/>

Weitere Informationen zu den Bausteinen und Unterstützungsformaten gibt es unter:

www.dasein.bistum-trier.de



Zusammen weiter kommen: Lernpartnerschaften



Was sind eigentlich Lernpartnerschaften?

Lernpartnerschaften verbinden thematisch Interessierte aus den Pfarreien und weiteren Orten von Kirche mit Ansprechpersonen aus dem Bischöflichen Generalvikariat. Gemeinsam arbeiten sie daran, ausgewählte Inhalte aus dem Synodendokument und den Abschlussberichten der Teilprozessgruppen exemplarisch umzusetzen. Sie tun es in den Bereichen Liturgie, Katechese....

Welche Wege gehen wir?

Ging es in der Synode und bei den anschließenden Überlegungen um die Vision, die inhaltliche Ausrichtung der Kirche von Trier, geht es bei den Lernpartnerschaften um das konkrete Handeln, die neue Praxis. Erste „Pflänzchen“ wachsen und erscheinen in der lokalen Presse. Insgesamt haben sich 18 Lernpartnerschaften begründet. Die Beteiligten berichten, dass die Zusammenarbeit Freude macht und mit viel Engagement gearbeitet wird.

Zum Thema Katechese:

<https://www.bistum-trier.de/news-details/pressediens/detail/News/unterwegs-auf-dem-firm-hike/>

Zum Thema Familie in all ihrer Vielfalt:

<https://www.bistum-trier.de/news-details/pressediens/detail/News/essen-uebrig-bloss-nicht-in-die-tonne/>

Zum Thema Liturgie:

<https://www.bistum-trier.de/news-details/pressediens/detail/News/gegen-den-trend/>

Zum Thema Inklusion:

<https://www.bistum-trier.de/news-details/pressediens/detail/News/raeume-oeffnen-inklusion-leben/>

Wer sind wir?

In den Lernpartnerschaften wirken Ehrenamtliche, Gemeindeforent*innen, Priester, Pädagog*innen, Diakone, Sozialarbeiter*innen, Pastoralreferent*innen und viele mehr mit.

Koordiniert werden die Lernpartnerschaften von Niklas Trierweiler, ZB 1.1 Pastorale Grundaufgaben, niklas.trierweiler@bistum-trier.de

Vom Reden zum Handeln: Ein Jahr Missionarische Teams



Was ist eigentlich Mission?

Das ist die große Frage, die uns im ersten Jahr begleitet hat. Bei aller Unterschiedlichkeit der Ansätze: Es geht um einen Gott, der uns nahe sein will, und darüber ins Gespräch und in die Tat zu kommen.

Dieser Beitrag feiert einen kleinen Geburtstag: Wir sind mittlerweile gut ein Jahr im Einsatz, drei Jahre sind projiziert, danach wird man evaluieren und im besten Sinne weitersehen. Wir sind also auf „fluiden Stellen“. Unsere Existenz verdanken wir der Synode im Bistum Trier und dem Mut der Verantwortlichen, auch Wege auszuprobieren, die nicht schon vorher ausgerechnet und abgesichert sind.

Welche Wege gehen wir?

Wir besuchen Pastorkonferenzen auf den Ebenen der neu geschaffenen Pastoralen Räume bzw. Dekanate und leiten zu einer konkreten Selbstreflexion an: Wo ist meine Mission? Wir sind vor Ort im Ahrtal. Wir laden zu gemeinsamen Projekten ein, auch auf Pfarreebenen. Wir sind sichtbar mit missionarischen Angeboten bei den Heilig-Rock-Tagen. Wir gingen mit verschiedenen Aktionen während der Pandemie nach draußen auf den Marktplatz („Überbrücken“) und entwickeln diese Form weiter.

Wer sind wir?

Es gibt insgesamt vier Teams mit derzeit acht Personen: Ein Team für das gesamte Bistum, das sich lokal vor Ort und in Vernetzung mit bestehenden Strukturen bistumsweit einbringt; drei Teams für und in den jeweiligen Visitationsbezirken. Ohne uns vorher untereinander zu kennen, sind wir bereit, uns für Mission in der diakonisch-missionarischen Kirchenentwicklung einzusetzen.

Bistumsteam: Thomas Kaspar, Oliver Serwas

Team Koblenz: Oliver Seis, Elisabeth Zenner

Team Saarbrücken: Martin Birkenhauer, Christiane Herrig

Team Trier: Jörg Koch, Thomas Kupczik

Ansprechpartner: Martin Birkenhauer, martin.birkenhauer@bistum-trier.de

„Ich persönlich bin besonders daran interessiert, wie Menschen, seien sie haupt- oder ehrenamtlich, Mission nicht als zusätzliche Belastung erleben, sondern als Lebenskraft entdecken können.“

Martin Birkenhauer

Oft gefragt! Kompakt beantwortet...

... von Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg



Bedarf verlängert werden. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass im Laufe des ersten Jahres die Organe und Gremien des KGV PastR bzw. des Pastoralen Raums Mitverantwortung übernehmen. Bei den Räumen, die 2022 errichtet wurden, haben die Steuerungsgruppen oft einen wichtigen Beitrag bei der Gestaltung des Gremienaufbaus geleistet. Sie haben Menschen motiviert, sich für ein Mandat zur Verfügung zu stellen und haben mitgewirkt, die genaue Besetzung des Rates des Pastoralen Raums zu bestimmen.

Bis diese Gremien eingerichtet sind, sind die Steuerungsgruppen wichtig: Es soll keine Zeit ohne Beratung des Leitungsteams durch beauftragte Gremien geben. Die Steuerungsgruppe leistet dies im Übergang.

Gibt es eine Gremienordnung für den Pastoralen Raum?

Im Statut für die Pastoralen Räume findet sich eine kurze Umschreibung von Sinn und Zweck des Rates des Pastoralen Raums und der Synodalversammlung (☞ siehe auch Seiten 8/9). Eine Ordnung gibt es noch nicht. Der Bischof will den Pastoralen Räumen bewusst einen Entwicklungsspielraum lassen. Die 2022 errichteten Räume haben auf Basis eines vom Bischof freigegebenen Eckpunktepapiers verschiedene Lösungen entwickelt, die sich aus den örtlichen Bedingungen ergeben. Diese werden zur Zeit ausgewertet. Auch die Räume, die 2023 errichtet werden, sollen diese Gestaltungsmöglichkeiten haben.

Zum Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum

Wer ist dafür zuständig, dass sich die Organe des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum bilden?

Zunächst wird die Verbandsvertretung gebildet (☞ siehe auch S. 10). Die Verbandsvertretung besteht grundsätzlich aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte oder Kirchengemeinderäte der dem KGV PastR angeschlossenen Kirchengemeinden. Dieses Mitglied wird vom jeweiligen Verwaltungsrat oder Kirchengemeinderat aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

Der Dekan ist Vorsitzender der Verbandsvertretung. Er wird zeitnah nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum die Vorsitzenden der Verwaltungsräte bzw. Kirchengemeinderäte der im KGV PastR zusammengeschlossenen Kirchengemeinden darum bitten, ihm das bzw. die für die Verbandsvertretung gewählte(n) Mitglied(er) zu benennen

Er wird dann die gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung einladen, wo neben dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden auch die drei Mitglieder für den Verbandsausschuss gewählt werden.

Vorsitzende*r des Verbandsausschusses ist ein Mitglied aus dem Leitungsteam des Pastoralen Raums, das der Bischof ernannt. Sobald der oder die Vorsitzende des Verbandsausschusses vom

Bischof bestimmt ist, wird er oder sie die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Verbandsausschusses einladen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Dekan der Übergangsverwalter.

Wir haben bisher noch einen Kirchengemeindeverband auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft. Wird der dann automatisch aufgehoben, wenn der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum errichtet wird?

Nein. Der Kirchengemeindeverband auf der Ebene der heutigen Pfarreiengemeinschaft bleibt bis zur Fusion auf Ebene der Pfarreiengemeinschaft bestehen.

Zum Personalübergang

Warum strebt das Bistum den Personalübergang an? Man könnte die Angestellten doch auf der Ebene der fusionierten Kirchengemeinden belassen?

Dies dient der Entlastung der kirchengemeindlichen Strukturen, schafft bessere Möglichkeiten in der Personalplanung auf einer höheren Ebene und unterstützt die Umsetzung bistumsweiter, professioneller Standards.

Wenn das Personal zum KGV PastR übergeht, dann können doch die Aufgaben einfach wegfallen? Haben wir dann keine Pfarrsekretärin mehr?

Mit der Übernahme des Personal steht der KGV PastR auch in der Verantwortung, dass die dem Personal übertragenen Aufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden wahrgenommen werden. So wird das im Übernahmevertrag geregelt. Das heißt: Der KGV PastR muss dafür sorgen, dass die Aufgaben erledigt werden. [Red: Die Aufgaben, die übergehen siehe Seite 12]

Wenn der KGV PastR die Beschäftigten führt, dann verlieren die örtlichen Gremien bzw. die Kirchengemeinden ihren Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitseinsätze. Können diese jetzt nicht mehr entscheiden, wann die Kirche zu säubern ist bzw. wann der Küster eingesetzt werden soll?

Der KGV PastR ist zunächst für die Personalstrategie im gesamten Raum zuständig. Er sorgt für die Finanzierung und dass die Aufgaben gut erledigt werden. Gewisse Verwaltungsaufgaben können gut zentralisiert werden, aber viele Aufgaben müssen auch vor Ort verrichtet werden. Und das kann dann auch heißen, dass die Vorgesetztenverhältnisse und/oder die fachlichen Weisungsrechte für lokal zu erledigende Aufgaben in der Regel an die Verantwortlichen vor Ort delegiert werden.

Zur Fusion

Wird es nach der Fusion nur noch in einer Kirche Gottesdienste geben?

Nein. Der Bischof gibt dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei den Auftrag, die Orte und Zeiten für die Gottesdienste festzulegen. Dabei sollen alle bisherigen Kirchen mit einbezogen werden. Sicherlich wird es auch wichtig sein, dass neben den Priestern auch Laien bereit sind, die Kirchen in den neuen Pfarreien mit Leben zu füllen. Die örtliche Gemeinschaft der Gläubigen im Gebet und Gottesdienst ist wichtig für das Leben der Kirche.

Wird nach einer Fusion nur noch eine Kirche – die Pfarrkirche – bei Baumaßnahmen vom Bistum bezuschusst?

Das wäre keine angemessene Lösung. Die Situationen in der Weite des Bistums sind sehr unterschiedlich. Die Frage, wie wir künftig die Instandhaltung unserer Kirchen finanzieren, ist eine Aufgabe für das gesamte Bistum. Die Mittel gehen sowohl bei den Kirchengemeinden als auch beim Bistum zurück. Der Bedarf hat sich ebenfalls verändert. Wir entwickeln derzeit ein Immobilienkonzept, das einen Rahmen für die Finanzierung gibt. Entscheidungen müssen dann vor Ort getroffen werden. Wir wollen von Anfang an in guter Kommunikation mit den Gremien stehen und bei den schwierigen Entscheidungen unterstützen, aber auch einen klaren Rahmen geben.

Zum neuen Leitungsteam

Wie werden Übergänge in der Leitung gestaltet?

Ab dem 1. Januar 2023 tritt das Leitungsteam in die Leitung des Pastoralen Raums ein. Die Personalverantwortung des Dechanten für die Dekanatsmitarbeiter*innen und die Pastoralenreferent*innen geht an den Dekan bzw. das Leitungsteam über. Vorher können Übergabegespräche des Dekanatsleitungsteams mit dem Leitungsteam des PastR geführt werden.

Welche Befugnisse hat das Leitungsteam und welche Aufgabenprofile haben die einzelnen Mitglieder im Leitungsteam – insbesondere in der Startphase (erstes Jahr)?

Einen Rahmen bietet das Statut für den Pastoralen Raum. Ein enger Austausch mit den Leitungsteams soll zudem für Rollensicherheit sorgen. Gute Kommunikation mit den Mitarbeiter*innen und Seelsorger*innen ist neben den formalen Befugnissen eine wichtige Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zu den Gremien des Pastoralen Raums

Wie ist das Zueinander von neuem Leitungsteam und Steuerungsgruppe – wie gestaltet sich der Übergang nach Ablauf der Mandatierung der Steuerungsgruppen für die Pastoralen Räume?

Hier sollen bistumsseitig nicht zu viele Vorgaben gemacht werden. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Steuerungsgruppen ist sehr unterschiedlich. Die Steuerungsgruppen haben ein Mandat, die Einführung des Leitungsteams durch Vor-Ort-Erfahrung zu unterstützen. Nach Ablauf der Mandatierung (30. Juni 2023) kann diese bei



Impressum

Redaktion

Christian Heckmann, Judith Rupp

Grafiken

Alle abgebildeten Grafiken dienen der Illustration, sie haben keine Rechtsverbindlichkeit.

Stand: Dezember 2022

Bistum Trier | Synodenbüro

Stabsstelle zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode

Liebfrauenstraße 8 // 54290 Trier
t 0651 7105 623 // f 0651 7105 626